

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zu dem Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur
Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)

erarbeitet vom
Ausschuss Familienrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RAin	Ulrike Börger , Bonn, Vorsitzende
RAin	Brigitte Hörster , Augsburg
RAin	Karin Meyer-Götz , Dresden
RAinuNin	Frauke Reeckmann-Fiedler , Berlin
RAin	Gabriele Küch , Hannover
RAuN	Sven Fröhlich , Offenbach
RA	Jan Christoph Berndt , Halle
RAin	Peggy Fiebig, BRAK, Berlin

Oktober 2007
BRAK-Stellungnahme-Nr. 40/2007
Im Internet unter www.brak.de (Intern, Ausschüsse, Familienrecht)

Verteiler

Bundesministerium der Justiz
Rechtsanwaltskammern
Justizminister
Landesministerium für Familien
Rechtsausschuss Deutscher Bundestag
Bundesrat
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein e. V.
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Freien Berufe
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Dt. Familiengerichtstag + Wissenschaftliche Vereinigung für FamR
Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages

Arbeitsgemeinschaft für alleinerziehende Mütter und Väter im Diakonischen Werk der EKD
Arbeitsgemeinschaft Interessenvertretung Alleinerziehender (AGIA)
Deutschland und der Europäischen Union
Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.
Deutscher Beamtenbund
Deutscher Familienverband e. V.
Deutscher Gewerkschaftsbund – Bundesvorstand
Deutscher Juristentag e. V.
Deutscher Verband berufstätiger Frauen e. V. – Bundesvorstand
Evangelische Arbeitsgemeinschaft alleinerziehender Mütter und Väter
Evangelische Frauenhilfe in Deutschland e. V.
IAF – Verband binationaler Familien und Partnerschaften
ISUV/VDU e. V. Interessenverband Unterhalt und Familienrecht
Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.
Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV) – Bundesverband
Verein Humane Trennung und Scheidung e. V. - (VHTS)

Familie Partnerschaft Recht
FamRZ,
Familie und Recht
ZFE

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßt das Bemühen, das sehr unübersichtliche und den geänderten Strukturen insbesondere der betrieblichen Altersversorgung nicht mehr gerecht werdende Versorgungsausgleichsrecht grundlegend neu zu gestalten. Zu begrüßen ist dabei insbesondere das Bemühen des Diskussionsentwurfs um Transparenz, Vereinfachung und Verständlichkeit.

Ehe auf einzelne Paragraphen des Diskussionsentwurfs eingegangen wird, einige

A. Grundsätzliche Anmerkungen

1. Die Teilung jedes Anrechtes auf eine Versorgung im Versorgungssystem des jeweils ausgleichspflichtigen Ehegatten ist zweifellos die einfachste und gerechteste Art, Teilhabegerechtigkeit zu gewährleisten. Das Gesetzesvorhaben, das den Versorgungsträgern einiges an Verwaltungsaufwand und Risikovermehrung zumutet, verlöre allerdings viel an innerer Überzeugungskraft, wenn nicht gewährleistet werden könnte, daß ein ganz wesentlicher Teil der Versorgungsanrechte, nämlich die Beamtenversorgung, vollständig einbezogen werden kann.

Die Einbeziehung der Beamtenversorgung ist nicht nur wegen der Vorbildwirkung unerlässlich, sondern auch deswegen, weil die bisherige Regelung und die in § 16 des Entwurfs vorgesehene Regelung der Begründung von entsprechenden Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung das ungerechte Ergebnis mit sich bringt, daß in der gesetzlichen Rentenversicherung – im Gegensatz zur Beamtenversorgung – eine Absicherung der Invalidität nicht erfolgen kann, wenn die rentenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Es sollte deswegen im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens darauf hingewirkt werden, daß nicht nur der Bund, sondern auch die Länder und Kommunen die Realteilung im Versorgungsausgleich aus Anlaß der Ehescheidung gewährleisten.

2. Es ist zu begrüßen, daß für den Bereich der betrieblichen Altersversorgungen durch die Definition der auszugleichenden Anrechte in § 2 Abs. 2 Ziffer 3 des Entwurfs die Unterscheidung zwischen Rentenversicherungen und Kapitalversicherungen aufgehoben wird und beide Arten der Versor-

gung dem Versorgungsausgleich unterworfen werden. Dies verhindert die nach der bisherigen Rechtslage möglichen Ungerechtigkeiten in Gütertrennungsfällen und vermeidet Anreize zur Manipulation.

3. Der Vorschlag, bei einer Ehezeit von bis zu 3 Jahren einen Versorgungsausgleich nicht mehr stattfinden zu lassen, wird in der Anwaltschaft unterschiedlich beurteilt. Befürworter weisen darauf hin, daß Kindesbetreuung durch die Kindererziehungszeiten angemessen berücksichtigt wird und bei Ehescheidung innerhalb von 3 Jahren ab Eheschließung die wirtschaftliche Verflechtung der Ehegatten in der Regel gering ist (zumal der Ehescheidung in der Regel noch ein Trennungsjahr vorausgeht). Kritiker weisen darauf hin, daß auch bei einer Ehedauer von nur 3 Jahren ein durchaus ins Gewicht fallender Ausgleichsanspruch entstehen kann, beispielsweise, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte höherer Beamter ist. Sie verweisen weiter darauf, daß auch relativ geringfügige Ausgleichsansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung einen erheblichen Einfluß auf die spätere Altersversorgung im Hinblick auf die Wartezeiten haben können und die anstehende Unterhaltsrechtsreform die Unterhaltsansprüche in sehr vielen Fällen – auch in Fällen der Kindesbetreuung – erheblich beschneiden wird. Es sind deswegen gehäuft Konstellationen denkbar, in denen sich für den potentiell ausgleichsberechtigten Ehepartner sehr beengte wirtschaftliche Verhältnisse sowohl während des Erwerbslebens als auch nach dessen Beendigung abzeichnen.

Die Begrenzung des Versorgungsausgleichs auf Ehen mit einer Dauer von mehr als 3 Jahren soll nach der Begründung des Entwurfs im wesentlichen für die betroffenen Versorgungsträger ein Äquivalent für bürokratischen Mehraufwand infolge der vorgesehenen Teilung innerhalb der Systeme bieten. Um zumindest in den kritischen Fällen (relativ hoher Ausgleichsanspruch trotz Kürze der Ehezeit und wirtschaftliche Bedeutung auch kleiner Ausgleichsrenten wegen beengter wirtschaftlicher Verhältnisse) zu gewährleisten, empfiehlt sich eine Verknüpfung mit der vorgesehenen Regelung in § 18 "Geringfügigkeit". Es könnte beispielsweise vorgesehen werden, daß grundsätzlich von Geringfügigkeit auszugehen und von dem Ausgleich abzusehen ist, wenn die Ehezeit weniger als 3 Jahre betragen hat. Dies eröffnet dann immerhin die Möglichkeit, nach § 18

Abs. 3 des Entwurfs im Ausnahmefall den Versorgungsausgleich durchzuführen.

4. Der Entwurf erweitert in § 6 die Möglichkeiten für die Eheleute, Vereinbarungen zu schließen, und soll den Familiengerichten weitere Ermessensspielräume geben, "um auf die vielfältigen Konstellationen des Einzelfalles reagieren zu können".

Vereinbarungen der Eheleute setzen eine Einigung voraus, die im Ehescheidungsverfahren nicht immer zu erreichen ist, selbst wenn sie vernünftig wäre. Die Gestaltungsmöglichkeiten des Gerichts mangels einer Verständigung der Ehegatten beschränken sich im wesentlichen auf die Bestimmungen des § 18 zur "Geringfügigkeit". Es sollte in Erwägung gezogen werden, die Gestaltungsmöglichkeiten der Gerichte auszudehnen.

Dies gilt insbesondere für atypische Fallgestaltungen bzw. Fälle erheblichen Ungleichgewichts der beiderseitigen Versorgungsansprüche. So mag es z.B. im Einzelfall fragwürdig sein, den Ehemann durch interne Teilung der von der Ehefrau während der Ehe durch eine Halbtags-Tätigkeit erworbenen relativ geringfügigen Anwartschaften in der Rentenversicherung mit entsprechend geringen Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung aufzunehmen, wenn dieser seinerseits wesentlich besser, aber in diversen anderen Versorgungssystemen insbesondere der betrieblichen Altersversorgung abgesichert ist. In ähnlicher Weise kann es sich anbieten, von der internen Teilung solcher Anwartschaften aus einer Teilzeitbeschäftigung abzusehen, wenn der Ehemann seinerseits in ausländischen Systemen gesichert ist und deswegen in Bezug auf seine Versorgungsansprüche nach § 19 Abs. 1 Ziffer 3 von fehlender Ausgleichsreife auszugehen ist und mangels Liquidität ein Ausgleichsanspruch im Zusammenhang mit der Ehescheidung nicht durchsetzbar ist. In einem solchen Fall ist die Beteiligung der Ehefrau an seinen Ansprüchen unsicher, weil zu einem möglicherweise wesentlich späteren Zeitpunkt mit allen sich aus dem Auslandsbezug und dem Zeitablauf ergebenden Risiken der schuldrechtliche Versorgungsausgleich durchgeführt werden muß. Hier sollte ähnlich der Regelung in § 18 Abs. 1 für den Fall der Geringfügigkeit eine Saldierungsmöglichkeit oder ein Gesamtverweis auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ermöglicht werden.

5. Für den Fall einer Einigung zwischen ausgleichsberechtigtem Ehepartner und Träger der auszugleichenden Versorgung nach § 14 Abs. 2 Ziffer 1 in Verbindung mit dem Wahlrecht der ausgleichsberechtigten Person nach § 15 Abs. 1 erscheint es fraglich, ob das Gericht wirklich entsprechend § 14 Abs. 1 des Entwurfs ohne Wissen und Mitwirkung eines bisher nicht beteiligten Versorgungsträgers diesen durch Urteil zwingen kann, den ausgleichsberechtigten Ehepartner aufzunehmen, ohne daß dessen Aufnahmebereitschaft vorher geklärt ist. Richtigerweise sieht § 8 Abs. 1 des Entwurfs für den Fall einer Vereinbarung vor, daß Anrechte nur begründet werden können, wenn die maßgeblichen Regelungen dies zulassen und die betroffenen Versorgungsträger zustimmen.
6. Das Prinzip des Ausgleichs im jeweiligen Versorgungssystem wird es mit sich bringen, daß im Rentenalter die Ehegatten verschiedene Leistungsanträge bei verschiedenen Leistungsträgern stellen müssen. Es wird häufig vorkommen, daß die entsprechenden Versorgungsträger ihre Rechtsform geändert haben, von anderen Firmen übernommen worden, umgezogen oder illiquide geworden sind und deswegen der Pensionsversicherungsverein einzutreten hat. Dies gilt um so mehr, als häufig zwischen Ehescheidung und Wirksamwerden des Versorgungsausgleichs erhebliche Zeiträume liegen.

Es wird deswegen vorgeschlagen, eine zentrale Auskunftsstelle einzurichten, in der sämtliche Versorgungsträger registriert sind und Änderungen bezüglich Adresse und/oder Name, Rechtsform etc. fortgeschrieben werden.

Die Gerichte sollten verpflichtet werden, mit der Entscheidung zum Versorgungsausgleich die Beteiligten durch Übersendung eines entsprechenden Formblattes auf die Möglichkeit der Auskunft über die Zentralstelle zu informieren.

7. Der Versorgungsausgleich ist und bleibt eine schwierige Materie mit ganz erheblichen Haftungsrisiken für die beteiligte Anwartschaft. Der Entwurf bringt erheblich erweiterten Beratungsbedarf mit sich, z.B. in Bezug auf Wahlrechte, § 15, und in Bezug auf die Regelungen zu § 18, § 19, § 22 sowie §§ 33, 34.

Es muß deswegen auch an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen werden, daß die bisher vorgesehenen Gegenstandswerte von 1.000,00 € bzw. 2.000,00 € unvertretbar niedrig sind und bei dieser Gelegenheit korrigiert werden sollten. Sie können allenfalls als Mindestwerte akzeptiert werden.

Im übrigen sollte an den Jahreswert der Ausgleichsforderung bzw. prozentual an die Kapital- oder Rückkaufswerte des jeweils auszugleichenden Anrechtes angeknüpft werden.

B. Einzelanmerkungen

Zu § 3 Abs. 2

Um Manipulationen im Hinblick auf die unterschiedlichen Stichtage für die Berechnung des Versorgungsausgleichs einerseits und den Zugewinnausgleich andererseits zu vermeiden, sollte der Stichtag Zustellung des Scheidungsantrages maßgeblich sein. Anderenfalls könnten z.B. zwischen Ende der Ehezeit und Zustellung des Scheidungsantrages noch freiwillige Beitragszahlungen in eine Versorgung erfolgen, um die entsprechenden Gelder dem Zugewinnausgleich zu entziehen.

Zu formulieren wäre also:

"Beruhen Anrechte auf freiwilligen Beitragszahlungen, sind sie nur einzubeziehen, wenn sie nach Beginn der Ehezeit und vor Zustellung des Scheidungsantrages erfolgt sind."

Zu § 5 Abs. 1 i.V.m. § 220 Abs. 4 Satz 2 FamFG-VAE

Die Versorgungsträger sollten grundsätzlich verpflichtet werden, die Berechnungsgrundlagen der zu erteilenden Auskunft mitzuteilen.

Da die beteiligten Rechtsanwälte zur Überprüfung und Beratung verpflichtet sind, werden sie in aller Regel den vorgesehenen Antrag stellen, die Berechnungsgrundlagen anzufordern bzw. mitzuteilen, so daß nur unnötiger Zeit- und Kostenaufwand entsteht, wenn die Berechnungsgrundlagen nicht von vorneherein mitgeteilt werden.

§ 5 Abs. 1 sollte deswegen am Ende wie folgt ergänzt werden:

"und teilt die Berechnungsgrundlagen mit."

Zu § 6 Abs. 2

Die Vorschrift hebt das bisherige Genehmigungserfordernis in § 1587 o BGB auf.

Insbesondere Vereinbarungen über die Begrenzung oder den Ausschluß des Versorgungsausgleichs können ganz erhebliche Auswirkungen für die Ehegatten selbst, aber auch für die Allgemeinheit (Begründung von Sozialhilfebedürftigkeit) haben.

Es ist zweifelhaft, ob dem Schutzbedürfnis die in § 7 Abs. 1 vorgesehene notarielle Beurkundung immer gerecht wird, weil ein Notar zu Neutralität verpflichtet ist und nicht die Ehegatten jeweils interessenorientiert beraten kann.

Es sollte deswegen zur Voraussetzung gemacht werden, daß beide Parteien anwaltlich beraten worden sind.

Die Formulierung in § 6 Abs. 2 sollte also wie folgt ergänzt werden:

"und beide Ehegatten jeweils anwaltlich beraten worden sind."

Zu § 7 Abs. 1

Die Formbedürftigkeit sollte – über die jetzige Rechtslage hinaus – auch auf Vereinbarungen nach Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich aus Anlaß der Scheidung ausgedehnt werden. Betroffen sind in diesem Fall die Vereinbarungen über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach Maßgabe des Abschnitts 3.

Zu § 11 Abs. 1 Ziffer 3

Die Regelung ist sehr allgemein gehalten und läßt nicht erkennen, nach welchen Kriterien in einer zusätzlichen Altersversorgung ein Ausgleich für ungleichen Risikoschutz geschaffen werden soll und wer die Angemessenheit überprüft (Rechtsmittel?).

Hier sollte klargestellt werden, daß die Konditionen vor der Entscheidung des Gerichts festgelegt und dem Gericht und den Parteien dargelegt sein müssen.

Zu § 13

Auch diese Regelung ist sehr unbestimmt, so daß sich die Frage stellt, wer die Angemessenheit der Teilungskosten nach welchen Kriterien überprüfen kann. Auch hier sollte verlangt werden, daß die Konditionen vor der Entscheidung des Gerichts festgelegt und mitgeteilt werden.

Zu § 14

Aus der Formulierung in § 14 Abs. 2 Ziffer 2 läßt sich theoretisch eine Manipulationsmöglichkeit zu Lasten des ausgleichsberechtigten Ehepartners ableiten, wenn der Ausgleichswert unterhalb der genannten Mindestgrößen liegt. Hier muß klargestellt werden, daß in diesen Fällen dem Gericht die Möglichkeit eröffnet wird, nach § 18 Abs. 3 zu verfahren, also trotz Geringfügigkeit einen Ausgleich durchzuführen.

Zu § 19/§ 27

Wie zu A 4 bereits ausgeführt, kann es im Einzelfall unbillig sein, einerseits Anrechte wegen fehlender Ausgleichsreife in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu verweisen, andererseits hinsichtlich der Versorgungsanrechte des anderen Ehepartners bei Ehescheidung schon die interne Realteilung zu vollziehen. Dies gilt insbesondere, wenn ein Anspruch auf Abfindung nach § 23 mangels Zumutbarkeit nicht durchsetzbar ist. Die Härteklausel des § 27 sollte deswegen dahingehend ergänzt werden, daß das Gericht in solchen Fällen auch Anrechte mit Ausgleichsreife in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verweisen kann.

Zu § 22

Hier sollte im Hinblick auf das Schutzbedürfnis des ausgleichsberechtigten Ehepartners dessen Recht vorgesehen werden, eine Absicherung zu verlangen, sofern dies dem ausgleichspflichtigen Ehepartner zumutbar ist.

In Betracht kommt insbesondere ein Anspruch auf Sicherungsabtretung der Forderung aus einem Lebensversicherungsvertrag oder eine Absicherung durch Eintrag einer Grundschuld auf Immobilien des ausgleichsverpflichteten Ehepartners.

Zu § 25

Zu begrüßen ist, daß der verlängerte schuldrechtliche Versorgungsausgleich nicht mehr davon abhängig gemacht wird, daß der ausgleichsberechtigte Ehegatte keine neue Ehe eingeht.

Zu §§ 33/34

Der Entwurf weicht wesentlich von der jetzigen Rechtslage in § 5 VAHRG ab und weist den Familiengerichten ein neues Verfahren zu.

Bisher waren die Anträge zur Aussetzung der Kürzung wegen einer laufenden Unterhaltsverpflichtung an die Versorgungsträger zu richten, die ihrerseits selbst entschieden und nur geprüft haben, ob noch ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht.

Die vorgesehene Kürzung nur in Höhe des Unterhaltsanspruchs, § 33 Abs. 3, wird dazu führen, daß häufig im Zusammenhang mit dem ersten Rentenfall bei dem Familiengericht ein bisher nicht vorgesehenes Verfahren geführt werden muß, das noch einmal eine aktuelle Berechnung des "gesetzlichen Unterhaltsanspruchs" (§ 33 Abs. 1) zum Inhalt hat.

§ 33 Abs. 2 des Entwurfs sieht vor, daß die Aussetzung der Kürzung der Versorgung wegen bestehender Unterhaltsverpflichtung auch nur stattfinden soll, wenn die Kürzung am Ende der Ehezeit den genannten Mindestwert überstiegen hat.

Wenn aber unter Hinweis auf § 33 Abs. 2 die Versorgung trotz fortbestehender Unterhaltsverpflichtung und fehlender Rentenberechtigung des ausgleichsberechtigten Ehepartners gekürzt wird, wird der betroffene Ehegatte wiederum wegen der Kürzung seiner Versorgungsbezüge und der damit in der Regel einhergehenden Verschlechterung seiner Einkommensverhältnisse eine Änderung der Unterhaltsregelung betreiben.

Die bisherige Regelung bot unbestritten im Einzelfall Anreiz zu einer Manipulation, d.h. dazu, einen dem Grunde nach vielleicht schon zweifelhaften Unterhaltsanspruch noch mit einem vergleichsweise geringen monatlichen Betrag zu akzeptieren, um eine wesentlich höhere Kürzung der Versorgung zu vermeiden. Es fragt sich aber, ob die Korrektur oder die Vermeidung solchen Mißbrauchs die generelle Installation eines weiteren "Unterhaltsprozesses" rechtfertigt. Dabei sollte berücksichtigt werden, daß in Fällen, in denen die Unterhaltsbe-

reichtigung über die Pensionierung hinaus fortbesteht, sich in aller Regel die Notwendigkeit einer Abänderung der Unterhaltsregelung ohnehin ergibt, wenn der Unterhaltsberechtigte seinerseits rentenberechtigt wird und in den Genuß der im Versorgungsausgleich übertragenen Anrechte kommt. Solche Fälle wird es auch nach einer Unterhaltsrechtsreform geben, insbesondere in Fällen einer Ehescheidung nach sehr langer Ehedauer.

Es erscheint richtig, die Entscheidung darüber, ob der Versorgungsträger von der Kürzung abzusehen hat oder nicht, im Streitfall den Familiengerichten zu überlassen. Sie sollten aber nur angerufen werden müssen, wenn strittig ist, ob überhaupt noch ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht bzw. die zwischen den Eheleuten geltende Unterhaltsregelung mißbräuchlich ist. Es sollte im übrigen zur Vermeidung einer Prozeßwelle dabei bleiben, daß bei Bestehen eines Unterhaltsanspruchs bis zum Versorgungsbezug durch die ausgleichsberechtigte Person die Kürzung der Versorgung uneingeschränkt unterbleibt.

Problematisch erscheint auch die Regelung in § 33 Abs. 4 des Entwurfs, wonach das Gericht "nach billigem Ermessen" entscheiden kann, welche Kürzung ausgesetzt wird, wenn der ausgleichspflichtigen Person mehrere Versorgungen zufließen. Hier wird ein Versorgungsträger zugunsten der anderen belastet, ohne daß Entscheidungs- bzw. Verteilungskriterien erkennbar sind.